



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Ausgegeben in Schwerin am 28. Mai	Nr. 34
------	-----------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
-----	--------	-------

22.5.2021	Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern (Zweckentfremdungsgesetz – ZwG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 234 - 4	774
-----------	--	-----

28.5.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (1. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 30. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50	777
-----------	---	-----

Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in Mecklenburg-Vorpommern (Zweckentfremdungsgesetz – ZwG M-V)

Vom 22. Mai 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 234 - 4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Satzungsermächtigung, Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinden können für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Die Satzung darf nur erlassen werden, wenn die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln in angemessener Zeit abhelfen kann. Die Satzung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(2) Wohnraum im Sinne dieses Gesetzes ist jeder einzelne Raum, der zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist.

(3) Eine Zweckentfremdung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet wird. Als Zweckentfremdung gelten insbesondere

1. die Verwendung von Wohnraum für gewerbliche oder freiberufliche Zwecke,
2. die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs und eine entsprechende Nutzung,
3. der Abbruch von Wohnraum oder das Unbrauchbarmachen durch Zerstören von Wohnraum,
4. der Leerstand von Wohnraum über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten.

Findet die Nutzung des Wohnraums zu anderen als zu Wohnzwecken in der Hauptwohnung der Nutzungsberechtigten statt und beträgt weniger als 50 Prozent der Gesamtwohnfläche, so ist im Zweifel anzunehmen, dass gleichzeitig die Wohnnutzung aufrechterhalten wird und damit keine Zweckentfremdung im Sinne des Gesetzes vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Nutzung des Wohnraums zu anderen als zu Wohnzwecken in der Hauptwohnung der Nutzungsberechtigten auf höchstens acht Wochen innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt bleibt. Als Beginn des Leerstehens von Wohnraum gilt grundsätzlich der Auszug der letzten bewohnenden Person, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung aufgrund einer Satzungsregelung nach § 1 Absatz 1 ist auf Antrag der Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten an der zweckfremden Nutzung vorliegt, welches das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt. Nutzungsberechtigte dürfen im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten einen Antrag nach Satz 1 stellen.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind bei einer Nebenwohnung in der Regel nur anzuerkennen, wenn die Nutzung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 2 an höchstens 90 Tagen im Kalenderjahr erfolgt; besteht daneben eine Hauptwohnung oder mindestens eine weitere Nebenwohnung des Antragstellers oder der Antragstellerin in derselben Gemeinde, soll keine Genehmigung erteilt werden.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung von Wohnraum durch Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Die Ausgleichsmaßnahme kann darin bestehen, dass neu geschaffener Ersatzwohnraum zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt oder eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung geleistet wird. Angemessene Bedingungen liegen vor, wenn der Ersatzwohnraum nach seiner Beschaffenheit und der dafür zu entrichtenden Miete geeignet ist, um die Zweckentfremdung des Wohnraums auszugleichen. Die Höhe der Ausgleichszahlung soll den Verlust, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung des Wohnraums entsteht, ausgleichen.

(4) Die Genehmigung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung, erteilt werden.

(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3

Wiederherstellung des Wohnzwecks

(1) Ist Wohnraum ohne Genehmigung zweckentfremdet worden, so soll die Gemeinde anordnen, dass die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen haben (Wohnnutzungsgebot). Die Gemeinde setzt hierfür eine Frist, die im Regelfall zwei Monate beträgt.

(2) Ist Wohnraum ohne Genehmigung so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, so soll die Gemeinde anordnen, dass die Verfügungsberechtigten auf ihre Kosten den früheren Zustand wiederherstellen oder einen zumindest gleichwertigen Zustand schaffen. Ein Wiederherstellungsgebot scheidet aus, soweit es für die Verfügungsberechtigten unzumutbar wäre. Dies ist der Fall, wenn die Kosten für die Wiederherstellung die ortsüblichen Kosten für einen Neubau in gleicher Größe, Ausstattung und am gleichen Standort überschreiten würden. Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich, so soll die Gemeinde die Schaffung von Ersatzwohnraum oder die Zahlung einer einmaligen Ausgleichszahlung nach § 2 Absatz 3 verlangen.

§ 4

Auskunftspflicht, Datenerhebung

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte, Bewohnerinnen und Bewohner, Verwalter und Vermittler des betreffenden Wohnraums sowie deren Beschäftigte und Beauftragte haben der Gemeinde unentgeltlich Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen erforderlich ist. Satz 1 gilt im Einzelfall auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes. Verwalter, Vermittler, Beschäftigte und Beauftragte sowie Diensteanbieter nach Satz 1 und 2 sollen nur dann herangezogen werden, wenn im Einzelfall eine Erhebung der Daten bei den übrigen in Satz 1 genannten Personen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(2) Kommen Diensteanbieter ihrer Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb von zwei Wochen nach, haben sie auf Verlangen der Gemeinde Angebote, Werbung oder weitere Informationen zu Wohnraum, auf die sich das Auskunftsverlangen bezog, von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Wird Wohnraum ab Beginn des Leerstands nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.

(2) Zeigen Verfügungsberechtigte gemäß Absatz 1 den Leerstand und eine damit verbundene konkrete Absicht von Modernisierungen, Instandhaltungen oder Änderungen einer baulichen Anlage im Sinne von § 59 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern an, gilt die Genehmigung zum Leerstand nach § 2 für die Dauer des durch die baulichen Maßnahmen bedingten Leerstandes als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. In der Anzeige sind neben der Belegenheit und Größe die Anzahl der betroffenen Wohneinheiten sowie Art, Umfang, Beginn und voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen anzugeben und nachzuweisen (erweiterte Anzeige mit Genehmigungsfiktion). Widerspricht die Gemeinde im Sinne des Satzes 1, gilt die erweiterte Anzeige als Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Leerstand nach § 2.

(3) Wird Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs überlassen oder entsprechend genutzt, so haben Nutzungsberechtigte dies in den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Gemeinde zuvor anzuzeigen. Sie haben ihren Familiennamen, ihren Vornamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum, die Belegenheit der Wohnung, die Verwendung als Haupt- oder Nebenwohnung und den verwendeten oder beabsichtigten Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung an wechselnde Nutzer anzugeben. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden Daten ändern, haben Nutzungsberechtigte dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis über die Einhaltung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 zu führen.

(4) Jede einzelne Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs oder eine entsprechende Nutzung haben Nutzungsberechtigte der Gemeinde zudem jeweils spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, erlischt die Gültigkeit der Wohnraumnummer.

(5) Wer unter Nutzung eines Mediums, dessen Anbieter keiner gesetzlichen Impressumspflicht unterliegt oder nachkommt und in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum nicht auf Dauer angelegten Gebrauch angezeigt werden oder angezeigt werden können, die Überlassung von Wohnraum anbietet oder bewirbt, hat dies zuvor der zuständigen Behörde anzuzeigen. Absatz 3 sowie § 6 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 6

Wohnraumnummer

(1) Die Gemeinde teilt den ordnungsgemäß Anzeigenden nach § 5 Absatz 3 unverzüglich eine amtliche Nummer (Wohnraumnummer) mit. Diese Mitteilung kann vollständig automatisiert erfolgen. Die Nutzungsberechtigten haben die Wohnraumnummer stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn sie die Nutzung ihrer Wohnung durch wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs anbieten oder dafür werben.

(2) Die Gemeinde kann die Gültigkeit der Wohnraumnummer befristen. Eine nach Ablauf der Befristung gültige weitere Wohnraumnummer wird sodann erst nach erneuter Anzeige nach § 5 Absatz 3 mitgeteilt.

(3) Die Gültigkeit der Wohnraumnummer erlischt, sobald die Anzeigenden nicht mehr Nutzungsberechtigte des angegebenen Wohnraums sind oder die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 nicht mehr vorliegen.

(4) Wird eine Genehmigung nach § 2 für die Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs erteilt, wird mit der Genehmigung unverzüglich eine Wohnraumnummer vergeben. Absatz 1 bis 3 und § 5 Absatz 3 gelten entsprechend. Wird die Genehmigung befristet erteilt, ist auch die Wohnraumnummer für denselben Zeitraum befristet.

(5) Wer es Dritten ermöglicht, Angebote oder Werbung für die Überlassung von Räumen, die der öffentlichen Angabe einer

Wohnraumnummer nach Absatz 1 oder 4 bedürfen, zu veröffentlichen oder daran mitwirkt, hat sicherzustellen, dass diese Angebote oder Werbung nicht ohne eine öffentlich sichtbare Wohnraumnummer veröffentlicht werden oder veröffentlicht sind.

§ 7

Mitwirkungs- und Duldungspflicht, Betretrecht

(1) Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten des Wohnraums zu gestatten, wenn dies für die Entscheidung über eine Maßnahme nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nicht ausreicht. Das Betreten ist vorher anzukündigen, es sei denn, es besteht begründeter Verdacht, dass Wohnraum entgegen einem Wohnnutzungsgebot nach § 3 Absatz 1 nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Das Betreten darf nur zu angemessenen Tageszeiten erfolgen. Die Gemeinde kann auch anordnen, dass Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner persönlich erscheinen.

(2) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

§ 8

Sofortige Vollziehbarkeit

Auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verwaltungsakte sind nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar und gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wohnraum entgegen einer Satzungsregelung nach § 1 Absatz 1 im Sinne von § 1 Absatz 3 zweckentfremdet, ohne dass dafür eine Genehmigung nach § 2 vorliegt,
2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Absatz 4 verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 oder § 5 Absatz 3 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,

4. entgegen § 5 Absatz 1 oder Absatz 3 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
5. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 auch in Verbindung mit § 6 Absatz 4 die Wohnraumnummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraumnummer angibt,
6. unanfechtbaren Anordnungen der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
7. die Überlassung von zweckentfremdeten Wohnraum an wechselnde Nutzerinnen und Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs anbietet oder dafür wirbt, ohne dafür eine nach einer Satzungsregelung gemäß § 1 Absatz 1 erforderliche Genehmigung erhalten zu haben,
8. Angebote oder Werbung im Sinne der Nummer 7 verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht,
9. entgegen § 6 Absatz 5 ermöglicht oder daran mitwirkt, Angebote oder Werbung ohne Wohnraumnummer zu veröffentlichen oder seiner Entfernungspflicht nach Absatz 3 oder § 4 Absatz 2 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes haben auf Verlangen der Gemeinde Angebote und Werbung, die nach Absatz 1 Nummer 7 bis 9 ordnungswidrig sind, von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen.

§ 10

Datenübermittlung

Die Gemeinde darf ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 38 des Bundesmeldegesetzes durchführen, um die nach § 5 Absatz 3 erhobenen Daten automatisiert auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Zweckentfremdungsübertragungsgesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. M-V S. 286) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Mai 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (1. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)*

Vom 28. Mai 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 694) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GOVBl. M-V S. 521) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „§ 16 Absatz 2 Nummer 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ und die Wörter „der nachfolgenden Regelungen“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

„(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Durchführbarkeit im Innenbereich und im Freien

- (1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 sowie der §§ 12 bis 14 und des § 16 Absatz 2 Nummer 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch können ab dem 1. Juni 2021 im Innenbereich für feste Gruppen mit bis zu 15 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese für feste Gruppen

mit bis zu 25 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Angebote und Maßnahmen können ab dem 18. Juni 2021 im Innenbereich mit bis zu 30 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden. Soweit die Angebote oder Maßnahmen im Freien vorgehalten werden, können diese mit bis zu 50 Teilnehmenden einschließlich betreuender Personen durchgeführt werden.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

- (1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach § 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. In diesem Fall ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

- (2) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Testpflicht und Kontaktverfolgung

- (1) Die jeweils betreuende Person muss auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Durchführung des Angebots oder der Maßnahme mittels gemäß § 1a der

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(2) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahme stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann alternativ in elektronischer Form mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

5. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Besondere Anforderungen für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 3 und 4 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umzusetzen. Dabei sind die äußeren Umstände, insbesondere die Größe der Räumlichkeiten und die Anzahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachts zu verfahren ist.“

6. Nach dem neuen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe darf eine Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen gilt für alle teilnehmenden Personen das Testerfordernis gemäß § 4 Absatz 6 Corona-LVO M-V. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

(4) Im Falle eines positiven Ergebnisses der nach Absatz 3 vorgenommenen Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist das Angebot oder die Maßnahmen unverzüglich zu beenden. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(5) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 3 bis 5 einzuhalten.

(6) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(7) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.“

7. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

9. In dem neuen § 7 Absatz 2 wird die Angabe „29. Mai“ durch die Angabe „25. Juni“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2021 in Kraft.

Schwerin, den 28. Mai 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

